



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 31/2006

Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Geschichte

in der Fassung vom 8. Juli 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Geschichte in der Fassung vom 8. Juli 2006	Kennziffer: MA 19.0 Stand: 08.07.2006
--	---

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Geschichte“ ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist neben dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Geschichte oder in einem dem Studiengang „Geschichte“ an der Uni-

versität Konstanz in Inhalt und Umfang äquivalenten Studiengang. Die Zulassung kann an die Auflage geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.

- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist weiterhin der Nachweis des Latinums sowie zweier moderner Fremdsprachen, wobei der eventuell fehlende Nachweis des Latinums innerhalb der ersten zwei Semester des MA-Studiums nachzuholen ist. Unter diesen Umständen kann – der Rahmenordnung entsprechend - die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zulassung kann mit der Auflage erteilt werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.

Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der StPA.

- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Konstanz, 8. Juli 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor